

## Information für alle Grundstückseigentümer, die ein privates Schwimmbad nutzen

Wie in jedem Jahr stellt sich für die Nutzer von privaten Schwimmbädern wieder die Frage, ob für die in das Schwimmbad eingefüllte Frischwassermenge auch die Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten ist.

Dazu möchten die Verbandsgemeindewerke Kirchheimbolanden auf folgendes hinweisen:

Sobald Wasser bewusst und gewollt, zur Verfolgung welcher Zwecke auch immer, gebraucht und verwendet wird, wird es zu Schmutzwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Demnach ist jegliches Wasser, das aus einem Schwimmbad abgelassen wird, unabhängig davon, ob und welche Zusätze in dem Wasser verwendet wurden, als Abwasser im Sinne des § 54 WHG anzusehen und unterliegt somit auch der kommunalen Abwasserbeseitigungspflicht (§ 57 Landeswassergesetz).

Dies bedeutet also, dass das in das Schwimmbad eingefüllte Wasser grundsätzlich in die Kanalisation einzuleiten und dafür auch die entsprechende Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten ist.

Kirchheimbolanden, April 2020  
Verbandsgemeindewerke